

- Stern von Afrika.** Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.
Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. 2. Jhr. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Kriegs-Literatur.

- Anregungen für Kriegergrabmäler.** Heft 1 „Steinkreuze“ und Heft 2 „Holzkreuze“. August Steiger, Mörs. M. 1.50.
Baur, Dr. Ludwig. Das Ideal des Feldseelsorgers. Thematische Homilie über II. Kor. 6, 1—10, gehalten auf der Feldgeistlichenkonferenz zu Straßburg (15. März 1917). Sonderabdruck aus „Theologie und Glaube“ Jahrgang IX, Heft 4, (48). Paderborn 1917, Ferd. Schöningh.
Halusa, P. Tezefin. Vom Abelenenstreit. Kriegspoesie. (48). Wien 1917, Verl. v. Georg Eichinger.
Hudal, Dr. A., Privatdozent und f. f. Feldkurat, „Soldatenpredigten“. (VIII u. 129). Kleinoktav. Graz 1917, Mörsers Buchhandlung. Preis K 2.40.
Keppler, Dr. Paul Wilhelm. Deutschlands Totenklage. 1. bis 15. Tausend. 8° (IV u. 44). Freiburg 1917, Herderische Verlagshandlung. Preis 50 Pf.
Maier, Anton. Der Herrgott und der Weltkrieg. Eine klare Antwort auf eine ernste Frage. (88). Augsburg 1917, Haas und Grubherr.
Nieder, Dr. Ludwig. „Gedanken über Krieg, Gott und Christentum.“ 8°. (52). M. Gladbach 1917. Volksvereinsverlag, G. m. b. H. Preis 60 Pf.
Radt, Dr. Michael. Ist der Tod fürs Vaterland ein Martyrium? Theologische Trostgedanken für Bangende und Trauernde. München 1917. J. Pfeiffer (D. Hafner.) Preis 50 Pf.

Kalender für 1918.

- Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns für das Jahr 1918.** (Verlag von Carl Fromme, G. m. b. H., Wien V. Nöfölsdorfergasse 7—11.) Preis elegant gebunden K 4.62, mit Porto K 4.77.
Geiger, Dr. A. A. Ueber die Verlesung der Pfarrer im Interesse des Seelsorgedienstes und andere wichtige Angelegenheiten. Taschenkalender und Kirchlich-Statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge. 40. Jahrgang. Regensburg 1917. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis in biegsamem Einband nur M. 1.50, inkl. Porto M. 1.60.
Regensburger Marien-Kalender für das Jahr 1918. 53. Jahrgang Regensburg und Rom. Friedrich Pustet.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Die Predigt-Enzyklika Benedikts XV. — 2. Der neue Codex iuris canonici. — 3. Ein päpstliches Institut für orientalische Studien. — 4. Die Weihe der Familien an das heiligste Herz Jesu.
1. Predigt-Enzyklika. Die Ansprache, welche Benedikt XV. am 19. Februar 1917 an die römischen Fastenprediger hielt, erregte große Aufmerksamkeit. Am 15. Juni 1917, dem Feste des göttlichen Herzens Jesu, sandte Benedikt XV. die Enzyklika „Humani generis“,

in welcher ungefähr dieselben Gedanken weiter ausgeführt und begründet wurden, in die christliche Welt hinaus. Die hohe Bedeutung des von Christus zur Verkündigung seiner Lehre eingesetzten Predigtamtes einerseits, der Mangel an Frucht bei aller Mühe der Prediger und bei allem Zulaufe des Volkes anderseits, der Tiefstand der öffentlichen und privaten Sitten, die von Tag zu Tag wachsende Mißachtung der übernatürlichen Dinge, das fühlbare Abweichen von der Strenge der christlichen Tugend und die immer zahlreicheren Rückfälle in das verdorbene Leben des Heidentums: das alles bewog den Heiligen Vater, genauer nach den Ursachen des geringen Erfolges der Verkündigung des göttlichen Wortes zu forschen.

Man könne doch nicht sagen, die Apostel hätten in besseren Zeiten gewirkt als wir, die Bereitwilligkeit, das Evangelium zu hören, sei damals größer, oder die Abneigung gegen das Gesetz kleiner gewesen als heute. Wenn das Schwert des Wortes Gottes nicht jene Kraft ausübe, die es ausüben sollte, dann sei die Schuld eben doch bei jenen zu suchen, welche diese Waffe nicht richtig handhaben. Es sind vielfach Untaugliche, welche dieses verantwortungsvolle Amt ausüben, andere haben von demselben nicht die richtige Auffassung, wieder andere üben es nicht in der gewollten Weise aus. Das Konzil von Trient schärfe eigens ein, daß es die Aufgabe der Bischöfe sei, für das Predigtamt geeignete Männer auszuwählen; das seien aber nur solche, welche imstande sind, das Predigtamt heilsam, das heißt zum Wohle der Seelen, das ja der Zweck sei, auf den die Verwaltung des Predigtamtes abziele, zu verwalten; die Bischöfe sollen darum auch niemand predigen lassen, der nicht in Sitten und Lehre erprobt sei. Um die richtige Auffassung zu haben, müsse der Prediger sich seiner Stellung und seiner Aufgabe stets bewußt bleiben; das Heil der Seelen und dadurch die Mehrung der Ehre Gottes zu suchen, sei seine Aufgabe. Der Heilige Vater tadelt dann scharf die Ruhmsucht, die Menschenfurcht und die Gefallsucht gewisser Prediger, namentlich auch das aus denselben Gründen zu erklärende Abschwärmen auf das politische Gebiet; „daher anstatt ernster, würdiger Handbewegungen jene Aktionen, wie auf der Bühne oder in Volksversammlungen, daher auch die theatralische Stimme, daher jene Masse von Zitaten, aus gottlosen und akatholischen Schriftstellern statt aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern“. Solche Prediger sollen die Bischöfe um keinen Preis dulden. Mit gleicher Strenge sollen sie gegen jene Prediger vorgehen, die sich auf die Verkündigung des Wortes Gottes nicht genügend vorbereiten.

Als Vorbild des Predigers stellt der Heilige Vater dem Priester den heiligen Paulus vor Augen, den „Praedicator veritatis“, wie ihn die Kirche nennt. Der Prediger soll die Wissenschaft Gottes kennen, „die Unkenntnis ist die Mutter aller Irrtümer“; er soll sich ferner ganz dem Willen Gottes hingeben, Gott für den Erfolg sorgen lassen, keine Mühen und Arbeiten scheuen und nicht vergessen, daß

der Prediger auch den Geist des Gebetes besitzen muß. Was soll der Prediger vorbringen? Auch darauf gibt der heilige Paulus die Antwort: Er soll nichts predigen als Jesus Christus, und zwar den Gekreuzigten. Er soll auch predigen mit der Unerjrockenheit des heiligen Paulus, und zwar so, daß er an den Lehren und Unterweisungen Christi nichts mindert, noch abschwächt. Diejenigen Prediger sind also nicht zu billigen, die gewisse Kapitel der christlichen Lehre nicht zu berühren wagen, damit sie bei den Zuhörern nicht Anstoß erregen. Sodann soll der Prediger sich nicht auf die Ueberredungskünste menschlicher Weisheit verlegen, sondern die Heilige Schrift, die Kirchenväter und Kirchenlehrer und die Beweisgründe der Theologie verwenden. Endlich soll der Prediger überhaupt ganz im Geiste des heiligen Paulus seines Amtes walten, nicht um den Menschen, sondern um Christo zu gefallen.

Auf diese Weise hofft der Heilige Vater, daß die Predigt des Wortes Gottes überall auf jene Norm zurückgeführt wird, welche dem Befehle Christi und den Vorschriften der Kirche entspreche und er schließt mit dem Wunsche, der ewige Hirte Jesus Christus möge durch die Fürbitte der allerjeligsten Jungfrau, die ja die Mutter des fleischgewordenen Wortes und Königin der Apostel ist, im Klerus den apostolischen Geist erwecken und die Zahl der wahren Prediger mehren. Die Grundgedanken der Enzyklika „*Humani generis*“ waren schon aus der diesjährigen Ansprache des Heiligen Vaters an die römischen Fastenprediger bekannt. Wie sehr ihm der Gegenstand am Herzen liegt, wie sehr er eine neue Geistestaupe der berufenen Verkünder des Wortes Gottes ersehnt, erkennt man daraus, daß er noch einmal auf den Gegenstand zurückkommt und diesmal seine Stimme über die ganze Welt erschallen läßt. Im selben praktischen Geiste wie Pius X. fährt Benedikt XV. fort, einen Schritt nach dem anderen auf dem Wege der Erneuerung der Menschheit in Christo zu tun.

2. Der neue Codex iuris canonici. Durch das Motu proprio „*Arduum sane*“ vom 19. März 1904 hatte Pius X. unter Bezugnahme auf die Absichten und Vorarbeiten seiner beiden unmittelbaren Vorgänger die Kodifikation des kirchlichen Rechtes in Angriff genommen. Mitten im Weltkriege, im geheimen Konfistorium vom 5. Dezember 1916, konnte der Heilige Vater den Kardinälen die Fertigstellung des neuen Rechtsbuches der Kirche mitteilen und seine baldige Verkündigung in Aussicht stellen. Am 20. Juni 1917 überreichte Kardinal-Staatssekretär Gasparri als Präsekt der Apostolischen Paläste dem Heiligen Vater die drei ersten Exemplare der Medaille, welche nach altem Brauche der Heilige Vater am Peter- und Paulsfeate an die Mitglieder des päpstlichen Hofstaates und an die kirchlichen Hochwürdenträger verteilt: Sie stellte diesmal auf der einen Seite eine Verjinnbildung des monumentalen Werkes der Kodifikation des Kirchenrechtes dar; auf den Stufen

des Thrones steht der Heilige Vater, ein Exemplar des Codex in seiner Rechten, mit der Linken, zu seiner Umgebung gewendet, darauf hinweisend; vor dem Throne kniet ein Priester, eine Nonne und eine verleierte Dame mit einem Kinde, zur Seite der Kardinal-Staatssekretär, zwei Prälaten, ein Dominikaner, ein Kapuziner und, im Hintergrund, ein Nobelpardisi. Darunter steht die Inschrift: *Novo Ecclesiae legum codice publicato*. Am 28. Juni, dem Vorabend von Peter und Paul, konnte endlich Kardinal Gasparri in Gegenwart von 25 Kardinälen dem Heiligen Vater das erste Exemplar des Codex iuris canonici, wie das neue Gesetzbuch der Kirche heißt, überreichen; die begleitende Publikationsbulle trägt als Datum Pfingsten (27. Mai) 1917, in dieser ist auch der Geltungsbeginn des neuen Rechtsbuches auf Pfingsten 1918 (19. Mai) angesetzt.

Ueber die Einteilung des Codex und deren Begründung erfuhren man zuerst einiges aus dem „*Osservatore Romano*“. Dem Codex liegt die traditionelle Einteilung des Kirchenrechtes zugrunde; schon der römische Jurist Caius sprach in seinen Institutionen den Satz aus: „*Omne ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones*“; diesen Gedanken griffen die alten Kanonisten auf; von dem Begriffe des Magistratus ecclesiasticus ausgehend, fragten sie sich zuerst, wie dieser zustande komme, das heißt wie man in der Kirche Jurisdiktion erwirbt (Liber I: De Personis), weiter wie von ihm diese Jurisdiktion auszuüben sei (Liber II: De Judiciis), dann über den Gegenstand, mit dem er sich dabei zu beschäftigen hat (Liber III: De Rebus; Liber IV: De Matrimonio) und endlich über die Wiederherstellung der verletzten Ordnung in der kirchlichen Gesellschaft (Liber V: De Delictis et Poenis). Aus praktischen Gründen schickt der neue Codex dem alten Liber primus den seinen voraus, der „*Normae Generales*“ zum Inhalte hat (De Legibus ecclesiasticis, De Consuetudine, De Temporis Supputatione, De Rescriptis, De Privilegiis, De Dispensationibus). Liber secundus handelt von den Personen (De Clericis, De Religiosis, De Laicis), liber tertius „De Rebus“, das heißt im weiteren Sinne von den Mitteln, deren sich die Kirche zur Erreichung ihres Zieles bedient (De Sacramentis, De Locis et Temporibus Sacris, De Cultu Divino, De Magisterio ecclesiastico, De Beneficiis aliisque Institutis ecclesiasticis non Collegialibus, De Bonis Ecclesiae temporalibus), liber quartus „De Processibus“ und endlich liber quintus „De Delictis et Poenis“.

Ueber die Veranlassung zu dieser vollständigen Neuauflage des gesamten Kirchenrechtes heißt es in der Publikationsbulle: *Temporum condicionibus hominumque necessitatibus prout rerum natura fert immutatis, ius canonicum iam suum finem haud expedite persequi omne ex parte visum est. Saeculorum enim decursu leges quamplurimae prodierant, quarum nonnullae aut suprema Ecclesiae auctoritate abrogatae sunt aut ipsae obsoleverunt; nonnullae vero aut pro condicione temporum difficiles ad exsequen-*

dum, aut communi omnium bono minus in praesenti utiles minusve opportunaev evaserunt. Accedit etiam quod leges canonicae ita numero creverant, tam disiunctae dispersaeque vagabantur, ut satis multae peritissimos ipsos, nedum vulgus laterent.

Im neuen Rechtsbuch der Kirche sind alle jetzt noch wirklich geltenden kirchlichen Disziplinalgesetze enthalten, und nur diese; alle, wie Benedikt XV. am 28. Juni 1917 bei der Entgegennahme des Codex sagte, „weil es ohne Kenntnis aller Gesetze keine vollkommene Beobachtung der Pflichten gibt“, und nur sie, „weil die Erinnerung an die für nichtig erklärten und außer Gebrauch geratenen Gesetze wohl der Rechtsgeschichte nützlich ist, nicht aber der Praxis des Lebens dient, die dadurch erschwert und unsicher wird“.

Aus dem Gesagten geht schon die hohe Bedeutung des neuen Codex iuris canonici hervor. Sein innerer Wert ist von Freund und Feind bereits anerkannt. Eine mit Umsicht geleitete, von den berufenen Vertretern der Kirche und von den fähigsten Männern der Wissenschaft mit Takt und feinem Urteil durchgeführte, ganz erstaunliche Arbeitsleistung hat uns ein Gesetzeswerk beschert, das der Kirche zur Ehre gereicht und ihr die immer vollkommeneren Erfüllung ihrer hohen Aufgabe ganz wesentlich erleichtert. Der Codex ist zwar nicht auf einer allgemeinen Kirchenversammlung hergestellt worden; allein den Bischöfen der ganzen Welt war bei der Herstellung desselben ein so weitreichender Einfluß gesichert, daß darin in Wirklichkeit die rechtliche Auffassung der ganzen katholischen Kirche ihren Ausdruck gefunden hat. Wenn trotz der schier unübersehbaren Aufgabe und trotz der peinlichen Gründlichkeit, mit welcher die ganze Arbeit nach guter römischer Tradition durchgeführt wurde, dennoch in dem verhältnismäßig so kurzen Zeitraume von 12 Jahren das große Werk vollendet werden konnte, so ist das der Zahl, der Tüchtigkeit und dem hingebenden Eifer aller Mitarbeiter, insbesondere Kardinal Gasparri, zu danken, der, wie man wohl weiß, und der Heilige Vater in beiden erwähnten Ansprachen betonte, die schwerste Last getragen, dann aber auch dem Umstande, daß man die einzelnen Kapitel so viel als nur immer möglich solchen Gelehrten übertrug, welche sich in der Behandlung des fraglichen Gegenstandes schon ausgezeichnet hatten; manche lieferten bereits im ersten Entwurf geradezu vollendete Arbeiten.

Weitere Maßregeln des Heiligen Stuhles zielen darauf ab, das neue Rechtsbuch möglichst schnell und vollkommen in das Rechtsbewußtsein der Kirche, vor allem der Priester, einzuführen. Die römische Auffassung unterscheidet zwei Arten von Vorlesungen für *Ius canonicum*, die eine nennt man „*Institutiones*“, sie geben mehr eine allgemeine Einführung in das Kirchenrecht; die andere nennt man „*Schola Textus*“, sie bezweckt eine eingehendere Einführung derer, welche die *Institutiones* bereits gehört haben. Am 8. August 1917 schrieb die S. Congregatio de Seminariis et de Studiorum

Universitatibus für die Schola textus vor, daß hier der Reihe nach alle einzelnen Canones vorzulegen und genau zu analysieren seien; den einzelnen Materien sei ein geschichtlicher Ueberblick über Entstehung, Entwicklung und Wandlungen der einzelnen Rechtsinstitute voranzuschicken; außer dem neuen Codex sei zwar kein anderes Buch notwendig, wolle aber ein Professor ein solches benützen, so dürfe er nicht den Codex nach der Ordnung seines Buches durchgehen, sondern müsse umgekehrt sein Buch dem Codex anpassen.

Durch Motu proprio vom 25. September 1917 setzte Benedikt XV. eine eigene Kardinalskommission zur authentischen Auslegung und Ergänzung des Codex iuris canonici ein. Während die einstige Congregatio s. Concilii Tridentini Interpretum nur an sich klare Bestimmungen des Konzils von Trient mit Stimmeneinhelligkeit erklären konnte, erhält diese neue Kommission viel weitergehende Vollmachten. Das Ziel, das Benedikt XV. zu erreichen sucht, ist nicht nur die Sicherung des Sinnes der Canones gegen willkürliche Auslegungen und die fortwährende Ergänzung der in dem Codex enthaltenen Rechtsnormen, entsprechend den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen, sondern auch die beständige Wahrung eines vollkommenen Ueberblickes über die gesamten Rechtsverhältnisse in jedem gegebenen Augenblicke. Die ganze gesetzgeberische Arbeit ist in Zukunft, wenigstens nach der formellen Seite hin, in der neuen Kommission vereinigt, welche ihrerseits dafür zu sorgen hat, daß die ganze künftige Rechtsentwicklung sich innerhalb des festen Rahmens des Codex vollzieht. Die übrigen römischen Kongregationen sollen in Zukunft sich auf die Herausgabe von Instruktionen beschränken, welche durch ausdrückliche Berufung auf die einschlägigen Canones sich auch rein äußerlich als bloße Durchführungsvorordnungen zu erkennen geben. So ist bereits von Seite der Kongregation der Religiösen ein umfangreiches Dekret zur Erläuterung des Ordensrechtes angekündigt, soweit es durch den Codex verändert wird. Neue Dekrete dürfen sie nur mehr dann herausgeben, wenn ein schwerwiegender, die Gesamtkirche berührender Grund dazu drängt; der Entwurf ist alsdann dem Papste vorzulegen und dieser gegebenenfalls auf den Gegensatz zwischen dem neuen Gesetze und dem Codex aufmerksam zu machen. Wird der Entwurf bestätigt, so hat die neue Kommission zu entscheiden, an welcher Stelle des Codex, bezw. für welchen Canon die neue Verfügung einzuschalten ist. Die ursprüngliche Numerierung des Canons darf aber dadurch nicht geändert werden; ist ein ganz neuer Canon einzuschalten, so bekommt er je nach seiner Stelle Bezeichnungen wie 20bis, 35ter u. s. w. Der Fall einer bloßen Streichung eines ganzen Canons ist nicht vorgesehen. Eine ganz eigene Bedeutung wird in Zukunft der „neuesten Auflage“ des Codex zukommen, wenn nicht etwa durch die Bestimmung, daß in Zukunft jedes fünfte oder zehnte Jahr ein revidierter Codex herauskommen soll, während

er in dieser Zwischenzeit unverändert bleiben muß, gegen das Zerfließen in Unsicherheit ein Damm errichtet werden sollte. Und selbst dann noch wird man in Zukunft, wo eine absolut zuverlässige Angabe des Fundortes eines Kanons notwendig ist, sich wahrscheinlich nicht anders helfen können, als indem man außer dem Canon auch die Ausgabe des Codex zitiert. Ein Canon ohne weitere Bestimmung würde dann immer bedeuten, daß im angeführten Punkte bereits der Codex von 1917 die betreffende Stelle hatte und auch jetzt noch unverändert bewahrt; während zum Beispiel Can. 100 (1918) bedeuten würde, daß der Text erst in der Ausgabe von 1918 zu finden ist. Einen kleinen Vorgesmack liefern die bereits jetzt erfolgten Ergänzungen in den *Acta Apostolicae Sedis*.

Professor Dr J. Haring hat eine Verbesserung und Ergänzung seines Lehrbuches des Kirchenrechtes nach den Bestimmungen des neuen Codex herausgegeben. Professor Dr Schmüger hat gleichfalls zuerst in der „Katholischen Kirchenzeitung“, dann auch als Sonderdruck die wichtigsten Bestimmungen des neuen Rechtsbuches beleuchtet. Professor Ulrich Stutz, der bekannte protestantische Kanonist, bespricht im „Tag“ (29. September 1917) „Das neue päpstliche Gesetzbuch und die Andersgläubigen“: „Im Zusammenhang und um ihrer selbst willen ist von den Andersgläubigen in dem Gesetzbuche nicht die Rede. Dieses gibt sich vielmehr durchaus als eine lediglich um der Katholiken und der seelsorglichen Arbeit an ihnen willen aufgestellte Ordnung, mithin als erlassen im Dienste der pastoralen Aufgabe der Kirche, so wie sie auch das *Restaurare omnia in Christo* Pius X. verstand.“ Von Missionierung Andersgläubiger sei nur in einem einzigen kurzen Inzissum die Rede: „Die Ortsbischöfe und Pfarrer sollen sich in ihren Sprengeln wohnender Andersgläubiger im Herrn annehmen“: „eine nicht ungeschickte, die christliche Denk- und Sprechweise korrekt wahrende Wendung, die natürlich niemand über den wahren Sachverhalt wegtäuschen wird, die aber wenigstens die kirchlich gesinnten Evangelischen jeder Richtung und vor allem die evangelischen Kirchen selbst, falls sie nicht den Grundsatz vertreten wollen: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe, dem Codex nicht wohl verübeln können, da sie ihrerseits auf demselben Standpunkte stehen und stehen müssen.“ Am selben Ort (20. Oktober) wird von Stutz „Das neue päpstliche Gesetzbuch und der Staat“ behandelt. Da der Codex die Vereinbarungen der Staaten mit der Kirche bestehen läßt (Can. 3), so kommen nur gelegentliche Berührungen vor. „Von irgend welchen aggressiven Tendenzen des Kodex kann keine Rede sein.“ Wir haben natürlich das Recht, uns den Codex mit deutschen Augen anzusehen, „aber wir werden gut daran tun, uns dabei stets dessen zu erinnern, daß sie (die Bestimmungen) nicht nur für Deutschland erlassen sind, vielmehr das Recht einer Weltorganisation darstellen, von der der deutsche Katholizismus nur ein kleiner, wenn auch nicht unwichtiger Teil ist.“

In einer sehr eingehenden und anerkennenden Besprechung des Codex sagt der protestantische Kirchenrechtslehrer Hermann Henrici in den „Basler Nachrichten“ (28. August 1917) unter anderem: „Wäre die Welt nicht erfüllt von Kriegsgeschrei, so würde die Tatsache, daß die Kirche seit 600 Jahren zum ersten Male wieder offiziell eine durchgreifende Umgestaltung und Zusammenfassung ihres gesamten Rechtsstoffes vornimmt, wohl als ein für die ganze Welt epochemachendes Ereignis gelten dürfen. Unter den heutigen Verhältnissen ist der Vorabend von St. Peter und Paul fast spurlos vorübergegangen. . . . Es muß späteren ruhigeren Tagen überlassen bleiben, das Gewicht des neuen Werkes abzuschätzen, die Änderungen, die es gegenüber dem bisherigen Zustand bringt und den Einfluß, den es auf das kirchliche Leben haben wird. Nur das kann schon gesagt sein, daß es bei dieser Redaktion weniger darauf ankam, neues Recht zu schaffen, das heißt neue Rechtsätze aufzustellen, die bisher noch nicht in Kraft gestanden hatten, sondern der Zweck war der, aus der Unmasse des während acht Jahrhunderten aufgespeicherten Rechtsstoffes die Grundsätze herauszuschälen, die faktisch immer noch in Geltung standen und zugleich diese von früher übernommenen Grundsätze mit der vor allem unter Pius X., dem modernen Reformpapst, umfassend eingeleiteten Reformgesetzgebung in Einklang zu bringen. Wieviel Ballast da über Bord geworfen werden konnte, beweist schon der Umfang: aus den anderthalbtausend engstgedruckten Folienseiten des früheren Corpus iuris canonici ist ein schlanker Band von etwa 500 Seiten geworden, gedruckt und ausgestattet mit der strengen Schönheit, die alle Erzeugnisse der Vaticana auszeichnet. Also Vereinfachung ist die Lösung des neuen Werkes. Sein Inhalt wird sich etwa mit dem decken, was ein modernes Lehrbuch des Kirchenrechtes als geltendes Recht vorgetragen hat. Modern ist auch die Technik: an Stelle der umständlichen, den Uneingeweihten fast kabbalistisch anmutenden Einteilung, sind die einzelnen Canones, entsprechend den Artikeln unseres Zivilgesetzbuches, einfach durchnumeriert; die Sprache ist von jener schönen Latinität, wie sie eigentlich nur noch an der Kurie gepflegt wird, und es gewährt einen eigenen Reiz, sich darin die subtilen Unterscheidungen, ohne die nun einmal die römische Kanonistik nicht bestehen kann, vordozieren zu lassen. . . . Die Wirkung, die der neue Codex haben wird, ist noch gar nicht abzusehen, vor allem wegen der ungeheuren Vereinfachung, die er in das ganze kirchliche Rechtsleben bringt. Man denke, was das heißt, wenn an Stelle der ungefügen Blöcke, der indigesta moles des bisherigen Corpus iuris canonici, ein Werk aus einem Guß tritt, fast elegant in Aufbau und Sprache und damit jedem Beteiligten ohne weiteres verständlich. Die Lehre vom katholischen Kirchenrecht ist damit berufen, aus dem Gehege der Scholastik, wo sie die Geheimwissenschaft einiger weniger Eingeweihter gewesen war, wieder ans freie Tageslicht zu treten und sich jedem, der sich darum bemühen

will, zur Verfügung zu halten. Der Gewinn, den die Kirche daraus schöpfen, die Stärkung, die ihre Disziplin, ihre Stoßkraft damit erfahren wird, können wahrhaftig nicht leicht überschätzt werden. Wenn nicht alles trügt, wird mit dem Jahre 1917/1918 eine neue Ära der katholischen Kirche beginnen. Das ist schließlich eine Frage der katholischen Kirchenpolitik, und nicht nur ihrer allein: auch die protestantische Kirche wird wohl beachten dürfen, daß drüben mit dem neuen Codex iuris canonici ein neues Element auf den Plan getreten, ein mächtiger Ruf zur Sammlung erschallt ist. Ich meine, neben allen diesen Erwägungen dürfe doch auch die Genugtuung darüber Platz finden, daß gerade in diesen Tagen ein solches Werk beharrlichen Gelehrtenfleißes mit unbeirrbarer Konsequenz habe geschaffen werden können. . . . Dieses Frühjahr noch nannte Benedikt XV. in einem Schreiben an Petrus Kardinal Lafontaine, Patriarchen von Venedig, die Kirche eine *Ecclesia legislatrix caritatis*, die Gesetzgeberin der Liebe. Möchten ihr die nächsten Monate Gelegenheit geben, diesen Titel wirklich zu verdienen!"

3. Ein päpstliches Institut für orientalische Studien: Im neuen Codex iuris canonici (can. 257) ist bereits eine neue Kongregation für die orientalischen Kirchen erwähnt, deren Vorsitzender der Papst ist. Ihr sind alle persönlichen, disziplinären und rituellen Fragen vorbehalten, sobald sie entweder nur oder auch sich auf die orientalischen Kirchen beziehen. Sie allein besitzt, vom S. Officium abgesehen, alle Vollmachten, welche für die lateinische Kirche die verschiedenen Kongregationen besitzen. Kontroversen bereinigt sie entweder auf disziplinarem Wege, oder, falls sie die Beschreitung des Rechtsweges für geboten hält, bestimmt sie selbst das hierfür zuständige Tribunal. Ein eben veröffentlichtes *Motu proprio* vom 1. Mai 1917 bestimmt den 1. Dezember 1917 als Datum des Inkrafttretens der neuen Kongregation; dasselbe fügt auch bereits zum Codex die neue Bestimmung hinzu, daß die Konsultoren sowohl den lateinischen als auch den orientalischen Riten entnommen werden. Benedikt XV. spricht seinen lebhaften Wunsch aus, die alten Kirchen des Orients wieder in ihrem früheren Glanze erstehen zu lassen. Indem er für die unierten Orientalen eine eigene Kongregation schafft und selbst die Leitung übernimmt, will er dem Vorurteil begegnen, als wolle die römische Kirche die Orientalen den Lateinern unterordnen. Die Kirche Jesu Christi ist weder lateinisch noch griechisch noch slawisch, sondern katholisch. Die Kirche macht unter ihnen keinen Unterschied, mögen ihre Angehörigen Griechen, Lateiner, Slawen oder sonst welcher nationalen Gruppe sein, so nehmen sie alle vor dem Apostolischen Stuhle den gleichen Rang ein. Durch ein zweites *Motu proprio* hat Benedikt XV. die Errichtung eines Institutes für orientalische Studien bestimmt. In diesem Erlasse sagt der Papst, er habe sich entschlossen, in der Stadt Rom, dem Hauptsitze der Christenheit, ein Haus für höhere Studien der orientalischen Fragen

zu errichten, dasselbe mit allen Mitteln auszustatten, die heute das gelehrte Studium erfordert, und ihm in jeder Hinsicht tüchtige gelehrte Professoren zu sichern, die in ganz besonderem Maße in den Fragen bewandert sind, die den Orient betreffen. Bei der Einteilung wird vor allem auch Bedacht genommen werden auf lateinische Priester, die ihr Priesteramt bei den Orientalen auszuüben wünschen. Dieses Studienhaus soll aber auch den Orientalen, Unierten wie den sogenannten Orthodoxen, offen stehen, wo sie die theologischen Kurse der gewöhnlichen Studien vervollkommen können. Das Institut wird sie ohne Aufdringlichkeit in die Lage versetzen, der Wahrheit auf den Grund zu gehen. Wir wollen, daß die Darlegung der katholischen Lehre und der orthodoxen Lehre parallel verlaufe, damit jeder selbst die Quellen kennen lernen kann, aus denen die eine wie die andere hervorgehen. Dieses Institut, welches in dem nahe beim Vatikan gelegenen „Hospiz der Konvertierenden“ seinen Sitz erhalten wird, soll an Fächern behandeln: die orthodoxe Theologie mit den verschiedenen Lehren, die den Christen des Orients in der Theologie vorgetragen werden, sodann orientalische Patrologie, historische Theologie und patristische, das Kirchenrecht aller christlichen Nationen im Orient, die mannigfachen Liturgien des Orients, ferner die profane und religiöse Geschichte von Byzanz und des Orients, mit einem Kurs ethnographischer Geographie und christlicher Archäologie, sowie die politische Verfassung dieser orientalischen Nationen. Die Dauer eines vollständigen Unterrichtes wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Aus Oesterreich wurde der Innsbrucker Universitätsprofessor P. Theophil Späcil S. J. an die neue Studienanstalt berufen.

4. Die Weihe der Familie an das heiligste Herz Jesu. Aus einem Spottartikel der „Arbeiter-Zeitung“ erfuhren vor etwa zwei Jahren viele zum ersten Male von der „Thronerhebung des Herzens Jesu“. Auch in der „Augsburger Postzeitung“ (11. Oktober 1917) fand sich ein Donnerohn, der vor der „Thronerhebung des Herzens Jesu in den katholischen Familien“ als vor einer „bedenklichen Neuerscheinung“, die er nur der „in das geheiligte Gebiet der Religion eindringenden Sensationslust“ zuschrieb, warnen zu müssen meinte. Eine aufklärende Antwort in demselben Organ (21. November 1917) und schon früher ein sehr schöner Artikel von Weihbischof Dr. Nieder in der „Katholischen Kirchenzeitung“ (31. Oktober 1917) zeigten erfreulicherweise, daß jede Furcht unbegründet war, und daß es sich im Gegenteil um ein Unternehmen handelte, das den lauten Beifall des Heiligen Vaters und die warme Anerkennung vieler Bischöfe gefunden hat. Was sich da unter der für deutsche Ohren etwas harten Wortbildung „Thronerhebung“ oder „Thronerhöhung“ — letzteres soll noch eher angängig sein — verbirgt, ist nichts anderes als die Weihe der katholischen Familien an das göttliche Herz Jesu. Der Verbreiter dieser Andacht ist P. Mateo

Crawley-Boewey aus der Picpus-Gesellschaft oder Kongregation von den heiligsten Herzen Jesu und Maria. Von englischer Abstammung, in Peru geboren, wirkte er mit großem Eifer in Chile. Von einer schweren Krankheit ergriffen — welche, wird nicht gesagt — und von den Ärzten aufgegeben, kam er 1905 nach Paray-le-Monial, wo er plötzlich durch ein Wunder geheilt worden zu sein und vom Heiland den Auftrag erhalten zu haben glaubt, die Weltweihe Leos XIII. an das göttliche Herz durch die Weihe jeder einzelnen Familie zu ergänzen.

Es handelt sich wirklich nicht, wie der etwas übereifrige Warner in der „Augsburger Postzeitung“ annahm, um eine neuaufgekommene, von Sensationslust eingegebene, frömmelnde Uebung, sondern um nichts weniger als um den Grundgedanken einer feierlichen Weihe jeder einzelnen Familie an das göttliche Herz des Erlösers, oder wie Kardinal Villot sich ausdrückt: „Die Thronerhöhung ist die praktische Durchführung der Herz-Jesu-Andacht in der Familie.“

Jedenfalls wollte der Mahner in der „Augsburger Postzeitung“ auch die „Thronerhöhung“ als solche treffen, wenn ihm auch ohne Zweifel nicht unbedenkliche und nicht unerhebliche Erscheinungen in der Art der Verbreitung zu seiner Kritik berechtigten Anlaß boten. Er tadelt es namentlich, daß als Werbemittel vor allem sechs Vorträge verwendet werden, welche P. Mateo vor Institutsmädchen gehalten habe; es sei „vom Anfang bis zum Ende ein sentimentales Gerade von der Liebe des Herzens Jesu; nirgends wird auch nur der Versuch gemacht, die Herz-Jesu-Verehrung auf eine solide dogmatische oder biblische Grundlage zu stellen; . . es werden ausschließlich nur Worte Christi an die Seherin von Paray-le-Monial und außerdem noch Worte Christi an die kleine Schwester Theresia vom Kinde Jesu zitiert“; das Evangelium und das biblische Christusbild trete ganz in den Hintergrund; „einen großen Raum nehmen sehr ungenügend motivierte und oft ganz unpsychologische Befehrungsgeschichten ein mit romanhaftem, echt amerikanischem Einschlag. Kleine Institutsmädchen spielen als Apostel der Thronerhebung eine große Rolle, zum Teil genießen sie schon die Wonnen eines mystischen Verkehrs mit dem kleinen Jesulein und stehen mit ihm auf ganz kameradschaftlichem Fuße, was in gegenseitigen Liebesneckereien zum Ausdruck kommt“. P. Mateo verliert sich nicht selten in Geschmacklosigkeiten; „so bezeichnet er sich einmal als den kleinen Geschäftsreisenden des Herzens Jesu“. Die ganze sentimentale Auffassung der Herz-Jesu-Verehrung, wie sie in den Vorträgen zum Ausdruck komme, wird noch besonders gegeißelt. Auf manches andere, was der Verfasser noch vorbringt oder andeutet, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Für die Vorträge selbst müssen dann P. Mateo doch bis zu einem gewissen Grade sein romantisches Temperament und sein besonderer Zuhörerinnenkreis zugute

gehalten werden. Mittlerweile haben jedoch auch die Verteidiger des P. Mateo eingesehen, daß die sechs Vorträge P. Mateos, die an Institutsmädchen gehalten wurden und mit den angeführten Hauptgebrechen behaftet sind, keineswegs geeignet sein können, in der breiten deutschen Öffentlichkeit dem schönen Gedanken der Weihe der Familien an das göttliche Herz Jesu in würdiger Weise zu dienen. Könnten jene Vorträge auch den Verdacht nahelegen, daß da für eine recht leichte Herz-Jesu-Verehrung Propaganda gemacht werden solle, so haben doch mittlerweile die Erklärungen der Vorkämpfer der Andacht über den Ernst ihrer Auffassung keinen Zweifel gelassen und die Mahnung des Schreibers in der „Augsburger Postzeitung“, der in einer zweiten Zuschrift erklärt, sich nicht gegen die Familienweihe an das göttliche Herz als solche zu richten, dürfte zur Klärung der Lage beigetragen haben.

Mit dem Segen Pius' X. ausgerüstet, trat P. Mateo, wie er sichlethhin genannt wird, gesundheitlich wieder hergestellt, die Heimreise an und entfaltete sofort in Südamerika, in den Vereinigten Staaten und in Kanada eine staunenswerte, von auffallendem Segen Gottes begleitete apostolische Tätigkeit im Dienste dieser Form der Herz-Jesu-Andacht. Auf der Reise nach Europa traf ihn im Jahre 1914 die Nachricht von der Kriegserklärung; statt nach Belgien zu gehen, wohin er ursprünglich wollte, wandte er sich nach Frankreich und dann nach Spanien, wo seine Predigt von der Thronerhöhung des göttlichen Herzens begeisterte Aufnahme fand. Nach drei Monaten kehrte er nach Frankreich zurück. Ostern 1915 kam er nach Rom, wo er dem Heiligen Vater über sein Wirken ausführlichen Bericht erstattete und Benedikt XV. sein Werk gleichfalls guthieß mit den Worten: „Gehen Sie, Vater, gehen Sie hin in alle Welt und predigen Sie überall und unaufhörlich diesen Kreuzzug der Liebe. Sie werden Schwierigkeiten begegnen, wie Sie es bereits erfahren haben, weil dieses eben das Schicksal aller großen Unternehmungen ist, aber sagen Sie mit Nachdruck, es sei der Wille des Papstes, daß dieses Werk des Heiles in der ganzen Welt zum Wohle der jetzigen Gesellschaft verbreitet werde.“ 1916 wirkte P. Mateo auch in Holland und in der Schweiz. Schon am 24. Juli 1913 erlangten die Bischöfe von Chile, durch die segensreichen Früchte der Thronerhöhung des göttlichen Herzens auf diese aufmerksam gemacht und ermuntert, Ablässe für die Familien ihrer Diözesen, welche in dieser Weise ihre Weihe an das göttliche Herz vornehmen würden; durch ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Schreiben dehnte Benedikt XV. diese Ablässe auf die ganze Kirche aus. In diesem Schreiben gedenkt der Heilige Vater zunächst der allgemeinen Weihe des Menschengeschlechtes durch Leo XIII. und fährt dann fort: „Indessen scheint selbst nach dieser allgemeinen Weihe die Andacht, welche sich auf einzelne Familien bezieht, nicht unnütz zu sein, vielmehr ist sie der anderen vollständig entsprechend und kann

zur Erreichung der frommen Absicht des Papstes viel beitragen. Was jeden einzeln betrifft, berührt einen in der Tat mehr, als die allgemeinen Interessen. Deshalb freuen Wir uns bei dem Gedanken, daß Ihre Bemühungen in dieser Sache reichliche Früchte gebracht haben, und Wir ermahnen Sie, das begonnene Apostolat eifrig fortzuführen. Nichts ist in der Tat gegenwärtig zeitgemäßer, als Ihr Unternehmen.“ Nicht weniger als 450 Kirchenfürsten haben sich im selben anerkennenden Sinne über die Feier der Thronerhöhung des göttlichen Herzens ausgesprochen; in einem Briefe vom 31. August 1917 finden es die deutschen Bischöfe „selbstverständlich, daß es den einzelnen Familien unbenommen bleibt, diesen löblichen Devotionsakt gegen das göttliche Herz vorzunehmen“. Dem Einwurfe, daß der von Leo XIII. in fast allen katholischen Familien eingeführte Verein von der heiligen Familie die neue Andacht als überflüssig erscheinen lasse, wird die Approbation Pius X., Benedikts XV. und der 450 Bischöfe entgegengehalten, „denn auch alle diese, so dürfen wir annehmen, kennen den Verein der heiligen Familie. Beide Uebungen können eben Hand in Hand oder auch friedlich nebeneinander ihren Eroberungszug in den Familien halten“.

Weibbischof Dr. Nieder warnt davor, bei der Einführung der Thronerhöhung eifertig und oberflächlich vorzugehen; es muß so gemacht werden, daß eine wirkliche und dauernde Besitzergreifung des Hauses oder der Familie durch das göttliche Herz stattfindet. Vielleicht hat der hochwürdigste Herr Weibbischof die Güte, seinen schönen Artikel in der Solzburger „Katholischen Kirchenzeitung“ als Sonderdruck herauszugeben und als Werbeapostel in die Welt zu senden. Eine aufklärende und zur Feier der Thronerhöhung praktisch anleitende Broschüre hat auch P. Hättenschwiler in Innsbruck herausgegeben.

Es ist gewiß ein großer und schöner Gedanke, gerade jetzt, nach den traurigen Erfahrungen des Weltkrieges, alles daran zu setzen, um auf den Trümmern einer Welt, die ohne Gott und Christus auskommen zu können meinte, das soziale Reich des göttlichen Herzens Jesu, das Reich der Liebe in neuem Glanze vor den Augen einer todmüden Welt erstehen zu lassen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

• Von Peter Ritzko, Professor in Ried (D.-De.).

1. Heimatliches Missionsleben.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, geht der blutige Völkerkampf endlich doch seinem Ende entgegen. Am heiligen Weihnachtsfeste sind die Vorschläge der Mittelmächte von den russischen Delegierten als geeignet für allgemeine Friedensverhandlungen bezeichnet worden,